

Neue Chancen für Ärzte: Erhöhter Investitionsfreibetrag ab November 2025

Seit 2023 können Ärzte mit eigener Ordination für bestimmte Investitionen den Investitionsfreibetrag (IFB) als Betriebsausgabe geltend machen und damit ihre Steuerlast senken.



AUTORIN:
Mag. Iris Kraft-Kinz
Steuerberaterin,
Unternehmensberaterin,
MEDplan, iris.kraft-kinz@
medplan.at, www.medplan.at

► Gute Nachrichten für ordnende Ärzte: Ab 1. November 2025 wird der IFB im Zuge einer gesetzlichen Änderung deutlich erhöht. Damit bietet sich Ärzten die Möglichkeit, ihre Ordinationen mittels Investitionen in Medizintechnik, Digitalisierung oder ökologische Maßnahmen auf den neuesten Stand zu bringen und dabei Steuern zu sparen.

Der neue Investitionsfreibetrag – Kernpunkte

- 20 % IFB (statt bisher 10 %) für allgemeine Investitionen
- 22 % IFB (statt bisher 15 %) für Investitionen im Bereich Ökologisierung
- Bemessungsgrundlage: max. eine Million Euro pro Ordination/Betrieb und Wirtschaftsjahr
- Zusätzliche Betriebsausgaben: bis zu 200.000 Euro (20 %) bzw. 220.000 Euro (22 %)

Wesentlich ist, dass der IFB keine Auswirkungen auf die AfA-Bemessungsgrundlage hat. Die normale Abschreibung kann weiter in voller Höhe vorgenommen werden. →

Wie der IFB den steuerpflichtigen Gewinn reduziert

Beispiel 1 – Vergleich IFB/Gewinnfreibetrag:

Gewinn vor AfA beträgt 200.000 Euro; Investition in Röntgenanlage (November 2025) in Höhe von 100.000 Euro mit Nutzungsdauer 5 Jahre

	Ordination ohne IFB	Ordination mit 20 % IFB	Ärzte GmbH
Gewinn vor AfA	200.000,-	200.000,-	200.000,-
AfA (10 % v. 100.000,-, Halbjahres-AfA)	-10.000,-	-10.000,-	-10.000,-
IFB 20 % v. 100.000,-		-20.000,-	-20.000,-
vorl. strl. Gewinn	190.000,-	170.000,-	170.000,-
Grundfreibetrag (15 % v. 33.000,-)	-4.950,-	-4.950,-	
Inv.bed. GFB	-19.690,-		
Steuerpflichtiger Gewinn	165.360,-	165.050,-	170.000,-

Ergebnis: Inanspruchnahme des erhöhten IFB von 20 % ist günstiger. Für Ärzte-GmbH IFB-Geltendmachung immer sinnvoll.

Beispiel 2 – Vergleich IFB und Gewinnfreibetrag mit Wertpapierkauf:

Sachverhalt wie Beispiel 1, zusätzlich Investition in GFB-begünstigte Wertpapiere in Höhe von 18.000 Euro.

	Ordination ohne IFB	Ordination mit 20 % IFB	Ärzte GmbH
Gewinn vor AfA	200.000,-	200.000,-	200.000,-
AfA (10 % v. 100.000, Halbjahres-AfA)	-10.000,-	-10.000,-	-10.000,-
IFB 20 % v. 100.000		-20.000,-	-20.000,-
vorl. strl. Gewinn	190.000,-	170.000,-	170.000,-
Grundfreibetrag (15 % v. 33.000)	-4.950,-	-4.950,-	
Inv.bed. GFB	-19.690,-	-17.810,-	
Steuerpflichtiger Gewinn	165.360,-	147.240,-	170.000,-

Ergebnis: Die Geltendmachung des erhöhten IFB und die Ausschöpfung des investitionsbedingten GFB durch begünstigte Wertpapiere führen zum niedrigsten steuerlichen Gewinn.

Hochrechnung

Beispielhafte Darstellung einer verkürzten Hochrechnung zu Beispiel 2

	01-09/25 Ist	01-12/25 Hoch- rechnung
Einnahmen	375.000,-	500.000,-
Ausgaben	232.500,-	310.000,-
Sachanlageinvestitionen	100.000,-	
Investitionsfreibetrag 20 %	20.000,-	20.000,-
Jahresgewinn		170.000,-
Grundfreibetrag	4.950,-	4.950,-
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag	17.810,-	17.810,-
bisherige begünstigte Investitionen für Gewinnfreibetrag	18.000,-	
noch zu investierende Investitionen für Gewinnfreibetrag	0,-	
Steuerpflichtiger Gewinn		147.240,-

Wie viel Steuer konkret gespart wird, hängt von der jeweils anzuwendenden Tarifstufe ab. Gerade in Ordinationen mit höheren Gewinnen kann das ein beträchtliches Ausmaß annehmen.

Welche Investitionen sind in Ordinationen begünstigt?

Für Ärzte kommen insbesondere folgende Anschaffungen infrage:

- **Medizintechnik:** z. B. digitale Röntgenanlagen, Ultraschallgeräte, Laborgeräte
- **Digitalisierung:** Praxissoftware, IT-Server, Telemedizinlösungen, digitale Archivsysteme
- **Ökologische Maßnahmen:** Photovoltaikanlagen, Wärmepumpen, energieeffiziente Kühl- oder Heizsysteme

ACHTUNG: Freilich sind auch weniger kostspielige Investitionen (z.B. Ordinationseinrichtung) begünstigt. Wichtig ist, dass die Investitionen eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren aufweisen.

Nicht begünstigt sind u. a.:

- PKW/Kombi mit Emissionen über 0 g/km (außer vollelektrisch)
- Grund und Boden
- gebrauchte Geräte



Investitionen in Medizintechnik sind für Ordinationen begünstigt

- Gebäude (Ausnahme: bestimmte ökologische Anlagentechnik, z. B. Wärmepumpen, Biomassekessel)
- Anlagen, die fossile Energieträger fördern, transportieren oder speichern

Konjunkturbelebung ab November

Die Erhöhung tritt erst mit 1.11.2025 in Kraft. Daher ist eine präzise Gewinn- und Investitionshochrechnung im Herbst 2025 entscheidend, um optimal planen zu können. Gerade für Ärzte mit geplanten Großanschaffungen (z. B. neuer Gerätepark oder digitale Infrastruktur) kann ein bewusstes Abwarten bis November 2025 steuerlich hoch attraktiv sein.

Der IFB steht nur im Jahr der Anschaffung oder Herstellung des begünstigten Wirtschaftsguts zu. Erstmals steht ein erhöhter IFB für Anschaffungen/Herstellungen zu, die nach dem 31.10.2025 anfallen. Investitionen, die vor dem Stichtag erfolgen, können nicht nach den erhöhten IFB-Sätzen steuerlich geltend gemacht werden. Wichtig ist, dass der Steuerpflichtige nachweisen kann, dass bestimmte Anschaffungs- oder Herstellungskosten den begünstigten Zeitraum betreffen. Dies gilt auch bei einer Teilgeltendmachung des IFB.

Investitionsfreibetrag (IFB) vs. Gewinnfreibetrag (GFB)

Neben dem IFB gibt es auch den Gewinnfreibetrag (GFB), der speziell für natürliche Personen und Personengesellschaften relevant ist. Beide Instrumente dürfen nicht gleichzeitig für dasselbe Wirtschaftsgut in Anspruch genommen werden, können aber strategisch kombiniert werden (siehe Tabelle oben). ■



AUTORIN:

Dr. Astrid Kirchauer
Leiterin Kommunikation,
Steuerberaterin
MEDplan
www.medplan.at

Vergleich IFB und GFB

Für Körperschaften (z. B. GmbHs) anwendbar	Nein	Ja
Bemessungsgrundlage	Gewinn	Anschaffungs-/Herstellungskosten
Prozentsätze	13 % / 7 % / 4,5 %	ab 01.11.25–31.12.26: 20 % / 22 % (davor u. danach 10 % / 15 %)
Investitionsunabhängiger Grundfreibetrag	Max. € 4.950,-	Nein
Max. investitionsbedingte Gewinnminderung	€ 41.450,-	Ab 01.11.25–31.12.26: € 200.000,- / 220.000,- (davor u. danach € 100.000,- / 150.000,-)
Geltendmachung	Jahr der Anschaffung/ Fertigstellung	Jahr der Anschaffung/Fertigstellung, wahlweise auch Teil-Anschaffungs-/ Herstellungskosten
Gebäudeinvestitionen begünstigt	Ja	Nein (Ausnahmen)
Unkörperliche Wirtschaftsgüter begünstigt	Nein	Ja (eingeschränkt)
Wertpapiere begünstigt	Ja (eingeschränkt)	Nein
Verlustentstehung/-erhöhung	Nein	Ja, möglich